26.11.04

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2,

§ 5 Abs. 1 Absatzfondsgesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist zu streichen.
- b) In Nummer 2 ist in § 5 Abs. 1 die Zahl "7" durch die Zahl "10" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist in § 5 Abs. 1 die Zahl "20" durch die Zahl "23" zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist § 13b Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Die bisherige Vertretung des Absatzfonds im Aufsichtsrat der CMA hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Die Aufhebung der Entsendung von Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA würde zu einer weiteren Verschiebung im wichtigen Entscheidungsgremium der CMA führen. Beim Erlass des Absatzfondsgesetzes war ein austariertes Verhältnis von Beitragszahlern und sonstigen Mitgliedern vom Gesetzgeber vorgesehen und umgesetzt worden.

Auf Grund der Machtverhältnisse im Markt sind als Beitragszahler des Absatzfonds letztlich die Landwirte anzusehen. Die an den Flaschenhälsen abzuführenden Absatzfondsbeiträge werden direkt oder indirekt auf diese abgewälzt.

Durch die bereits im Jahr 2002 auf Initiative der Bundesregierung vorgenommene Hinzunahme von drei neuen Mitgliedern (Verbraucherzentralen, Tierschutz, Naturschutzring) wurde das Kräfteverhältnis bereits zu Lasten der Beitragszahler Landwirte verschoben. Die nunmehr vorgesehene einfache Aufhebung der Entsendung der Absatzfondsmitglieder in den Aufsichtsrat der CMA würde zu einer weiteren Schwächung der Beitragszahlerinteressen führen.

Das Mitspracherecht und die Einflussmöglichkeit der Beitragzahler Landwirte darf jedoch durch diese geplante Entflechtung der Gremien nicht weiter reduziert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13a Absatzfondsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 13a zu streichen.

Folgeänderung:

Der Eingangssatz zu Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:"

Begründung:

Die vorgesehene Einführung einer Erstattung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten, die der BLE im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge entstehen, wird im Gesetzentwurf nicht näher begründet. Die Maßnahme ist abzulehnen. Die Kostenerstattung müsste der Absatzfonds aus den erhobenen Beiträgen aufbringen. Nach § 10 Abs. 1 Absatzfondsgesetz fließen die Beiträge dem Absatzfonds jedoch in voller Höhe zur Durchführung seiner Aufgaben (§ 2) zu. Damit ist die Einführung einer Kostenerstattung zu Gunsten der BLE nicht vereinbar.

Die Erstattung der Kosten Dritter nach dem fortgeltenden § 13a bleibt davon unberührt.

Die deutsche Landwirtschaft muss sich in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld positionieren und steht gerade in der aktuellen Phase der Umsetzung der Agrarreform vor besonderen Herausforderungen.

Zukünftig werden die Marketingaktivitäten der CMA eher noch zu verstärken sein. Eine nicht unbeträchtliche Verringerung der dem Absatzfonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist deshalb kontraproduktiv. Vielmehr wird die seitherige institutionelle Unterstützung durch den Bund auch in Zukunft dringend benötigt.

3. Zu Artikel 2 (Änderung des Holzabsatzfondsgesetzes)

Artikel 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In der Überschrift sind die Wörter "und des Holzabsatzfondsgesetzes" zu streichen.
- b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Das Wort "jeweils" ist zu streichen.
 - bb) Die Wörter "und des Holzabsatzfondsgesetzes" sind zu streichen.

Begründung:

Der aus Beiträgen der Forstwirtschaft und Teilen der Holzwirtschaft finanzierte Holzabsatzfonds ist in Deutschland die wichtigste Einrichtung zur Förderung der Holzverwendung. Die vorgesehene Erstattung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Abgabenerhebung entstehenden Personal- und Sachkosten aus dem Beitragsaufkommen führt zu einer erheblichen Reduzierung der für die ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel und schwächt damit die Effizienz dieses wichtigen Instruments zur Förderung des Holzabsatzes. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen, die die Bundesregierung mit der vor wenigen Wochen von ihr veröffentlichten "Charta für Holz" verfolgt. Der Holzabsatzfonds wird darin konkret aufgefordert, seine Informations- und Kommunikationsarbeit verstärkt fortzuführen.

4. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Absatzfonds und Holzabsatzfonds freistellen, wen sie mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes und § 10 Abs. 2 des Holzabsatzfondsgesetzes beauftragen.